Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

#BAYERN.
GEMEINSAM.
STARK.

Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben	DATUM
P I-1312-4-4/328 A, 29.09.2026	StMAS-VI4/0013.05-3/2319	22.10.2026

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze, Kerstin Celina, Julia Post, Barbara Fuchs und Claudia Köhler betreffend „Umsetzung des Gewalthilfegesetzes“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Frauen Abgeordneten Schulze, Celina, Post, Fuchs und Köhler beantworte ich wie folgt:

1a. Wie werden die nach der Herausgabe von vorläufigen Bescheiden im Herbst 2026 und daraus erkennbaren Finanzierungslücken der Träger rechtzeitig bis Ende 2026 geschlossen, um den Erhalt des Systems samt qualifiziertes Personal ab 2027 zu sichern?

Um etwaige Finanzierungslücken identifizieren zu können, wurden die Träger im Rahmen der Antragstellung für den Bewilligungszeitraum 2027 gebeten, ihre tatsächlichen Sachkosten transparent darzustellen.

Nach Ende der Antragsfrist am 31. Oktober 2026 und Erstellung der Entwicklungsplanung wird geprüft, ob und in welchem Umfang die Umsetzung kostensteigernder Änderungen der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG), in der die

Finanzierung der Einrichtungen nach dem Gewalthilfegesetz (GewHG) geregelt werden soll, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erforderlich und möglich ist.

1b. Welche Vereinbarungen wurden mit angrenzenden Bundesländern schon lanciert, insb. Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Sachsen, um gewaltbetroffenen Frauen in Grenzregionen wohnortnahe Hilfe und Schutz zu gewähren?

Nach § 5 Abs. 2 GewHG ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schutzleistungen landesweit und auch länderübergreifend sicherzustellen. Soweit dies erforderlich ist, sollen die Länder zur länderübergreifenden Aufnahme untereinander Vereinbarungen schließen. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass die Kosten für Aufenthalte in Schutzeinrichtungen von Personen, die ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht im Land der leistungserbringenden Einrichtung haben, als pauschal zwischen den Ländern abgegolten gelten.

2a. Welcher Anteil aus den für das Jahr 2027 angesetzten 67 Mio. Haushaltsmittel sind für den zusätzlichen Ausbau des Gewaltschutzsystems vorgesehen (bitte einzelne Hilfsangebote und Schutzplätze auflisten)?

Da der Rechtsanspruch der von Gewalt betroffenen Frauen auf Schutz und Beratung nach § 3 Abs. 1 GewHG erst ab dem 1. Januar 2032 gilt, muss das Frauenhilfesystem spätestens bis zum Jahr 2032 bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Vorrangiges Ziel für das Jahr 2027 ist die Sicherung des bestehenden, bereits staatlich geförderten Hilfesystems im Rahmen der Vorgaben der AVSG. Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen im Jahr 2027 zudem weitere bereits bestehende, bisher nicht staatlich geförderte Einrichtungen in die staatliche Finanzierung aufgenommen werden.

Der weitere Aufwuchs an Plätzen und Beratungsangeboten wird in den Folgejahren schrittweise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Hausmittel und der sich ergebenden Bedarfe erfolgen.

2b. Wie wird das Zentrum Bayern Familie und Soziales ausgestattet, um die Aufgaben im Zuge der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes nachzukommen (Stellen, finanzielle Mittel für Projekte usw.)?

Alle sächlichen Verwaltungsausgaben, die zur Umsetzung des GewHG zur Verfügung stehen, sind bereits im Haushaltsplan (EPl 10) in den jeweiligen Kapiteln veranschlagt. Für den Vollzug werden die Mittel dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) als zuständiger Vollzugsbehörde zugewiesen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen. Das ZBFS verfügt zudem über ein Arbeitnehmerbudget, das ein hohes Maß an Flexibilität garantiert.

2c. Inwiefern wird die Erfahrung und das Expertenwissen der Regierung Mittelfranken, die bisher für die Auszahlung an Träger zuständig war, in der neuen Zuständigkeit des Zentrum Bayern Familie und Soziales eingebracht?

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und das ZBFS stehen beim Vollzug des GewHG im gezielten fachlichen Dialog mit der Regierung von Mittelfranken, um auf deren Erfahrung als Bewilligungsbehörde zurückzugreifen.

3a. Welche Stelle wird der Freistaat Bayern als eigene zuständige Stelle benennen, falls keine bundeseinheitliche Vermittlungsstelle realisiert werden kann?

Nach geschlossener Auffassung aller Bundesländer wird es aus Gründen der Effizienz und Effektivität als sinnvoll erachtet, eine gemeinsame zuständige Stelle nach § 4 Abs. 3 Satz 2 GewHG zu bestimmen und einzurichten. So kann die verlässliche, länderübergreifende Vermittlung eines Schutzplatzes sichergestellt werden.

Eine gemeinsame Vermittlungsstelle aller Bundesländer soll verhindern, dass viele Vermittlungsstellen parallel nach Schutzplätzen im Bundesgebiet suchen. Das vermeidet unnötigen Aufwand, spart Ressourcen und sorgt dafür, dass die Vermittlung von Schutzplätzen einheitlich rechtlich korrekt dokumentiert wird und nachvollziehbar bleibt.

Dementsprechend hat die 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) im Juni 2025

mehrheitlich ohne Gegenstimmen beschlossen, dass für die 16 Bundesländer nach Möglichkeit eine gemeinsame zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 GewHG eingerichtet werden soll. Das Konzept für die gemeinsam zuständige Stelle wird zurzeit noch von der der GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ erarbeitet.

Daher stellt der Freistaat derzeit keine parallelen Erwägungen zur Errichtung einer eigenen zuständigen Stelle an. In der Übergangszeit ist auf die vorhandenen Strukturen wie etwa die Website der Zentralen Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (ZIF) www.frauenhaus-suche.de zur bundesweiten Frauenhaussuche zurückzugreifen.

3b. Wer ist die Kontaktperson auf Landesebene für die bundeseinheitliche Vermittlungsstelle (bitte Kriterien für die Auswahl benennen)?

Eine Kontaktperson auf Landesebene kann erst benannt werden, wenn das Konzept der bundeseinheitlichen Vermittlungsstelle vollständig ausgearbeitet und von den Ländern beschlossen worden ist.

3c. Wie viele von den 2,6 Milliarden Bundesmittel sind ab 2027 bis 2036 für Bayern vorgesehen (bitte nach Jahr gestaffelt auflisten)?

Zum anteiligen Ausgleich der den Ländern aus dem GewHG entstehenden Belastungen werden die Steuereinahmen des Bundes zugunsten der Länder in den Jahren 2027 bis 2036 vermindert.

Unter Zugrundelegung des aktuellen Königsteiner-Schlüssels erhält der Freistaats Bayern nach jetzigem Stand in den Jahren 2027 bis 2036 folgende Beträge:

- im Jahr 2027 rund 17,4 Mio. Euro,
- im Jahr 2028 rund 22,0 Mio. Euro,
- im Jahr 2029 rund 30,3 Mio. Euro,
- in den Jahren 2030 bis 2036 jährlich rund 47,7 Mio. Euro.

4a. Wie erfolgt die konkrete Bedarfseinschätzung nach § 8 Abs. 2 GewaltHG des Sozialministeriums (bitte relevante öffentliche Datengrundlagen, Stellungnahmen und angefragte Organisationen konkretisieren)?

4b. Inwieweit werden betroffene Frauen in der Bedarfseinschätzung miteinbezogen?
4c. Wird ein Betroffenenrat als wertvolle Ergänzung für eine realistische Bedarfseinschätzung und eine auf Betroffenenexpertise gerichtete Entwicklungsplanung des Hilfesystems vorgesehen?

Die Fragen 4a. bis 4c. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Ermittlung des Bestands von Schutz- und Beratungskapazitäten einschließlich deren Versorgungsdichte hat das StMAS bei der Hochschule München eine Studie in Auftrag gegeben. Die Studie basiert auf Eigenauskünften der Träger. Sie gibt einen umfassenden Überblick über die Trägerlandschaft in Bayern, ist aber nicht abschließend.

Die Ergebnisse der Studie bilden eine wichtige Grundlage für die vom StMAS nach § 8 GewHG zu erstellende Ausgangsanalyse, die dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) bis zum 30. Juni 2029 vorzulegen ist.

Die Entwicklungsplanung befindet sich derzeit in Bearbeitung. Für deren Erarbeitung über das Jahr 2027 hinaus wird der begonnene Beteiligungsprozess fortgesetzt werden. Insbesondere die Expertise der Vertreterinnen und Vertreter der Verbände, Kommunen und Einrichtungen vor Ort soll dabei Berücksichtigung finden. Durch deren tägliche Arbeit und den unmittelbaren Kontakt zu den betroffenen Frauen können die vielfältigen Perspektiven und Lebenslagen gezielt in die Bedarfsermittlung einfließen. Wie bereits im bisherigen Beteiligungsverfahren – es fanden mehrere runde Tisch statt – soll auch die Stimme von Betroffenen in dieses Verfahren einfließen.

Die Bildung von neuen Gremien ist hierfür nicht vorgesehen.

5a. Wie soll mit bewährten Mitarbeitenden nach dem Systemwechsel umgegangen werden - mit z.T. langjährigen Arbeitsverträgen und langen Kündigungsfristen, mit Bezahlung gemäß TVöD SuE bzw. VKA und wertvoller einschlägiger Berufserfahrung, wenn die Landesfördergelder gemäß TV-L S ausgereicht werden?

Die Deckelung der Personalkostenzuschüsse auf das Niveau des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) als Folge des Besserstellungsverbotes beinhaltet keine Verpflichtung der Träger zur Anpassung bestehender Arbeitsverträge.

Bei der Vergleichsberechnung nach dem TV-L werden höhere Erfahrungsstufen für erfahrenes Personal berücksichtigt.

5b. Welche Möglichkeiten stehen den Organisationen offen, wenn das staatliche Vergütungsniveau niedriger ist als das bisher bezahlte Gehalt?

Die Verpflichtung zur angemessenen Finanzierung durch den Freistaat bedeutet keine Vollfinanzierung oder eine automatische Übernahme des bisherigen Status quo.

Gehälter, die über das staatliche Vergütungsniveau hinausgehen, können nach wie vor durch Eigenmittel oder Drittmittel aufgestockt werden.

Auch Kommunen dürfen sich weiterhin im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge freiwillig an der Finanzierung des Frauenhilfesystems beteiligen. Somit dürfen die Kommunen über den nach dem GewHG zwingend erforderlichen Leistungsumfang hinaus freiwillig finanzieren – beispielsweise zur Sicherung bestehender Personalstandards. Dabei ist lediglich darauf zu achten, dass keine Doppelförderung im Sinne einer doppelten Erstattung derselben Aufwendungen entsteht.

5c. Wie wird die Höhe der max. zuschussfähigen Vollzeitäquivalenten berechnet, wenn noch kein Entwicklungsplan vorliegt?

Grundlage für die staatliche Finanzierung im Jahr 2027 bleibt der Status quo der im Jahr 2026 staatlich geförderten Vollzeitäquivalente (VZÄ).

6a. Wird beim TV L eine Ballungsraumzulage bzw. “München-Zulage” und ein Fahrtkostenzuschuss gewährt?

Die Ballungsraumzulage findet Berücksichtigung; ein Fahrtkostenzuschuss ist nicht vorgesehen.

6b. Wie viele Frauenhausplätze erachtet die Staatsregierung für angemessen für die Landeshauptstadt München?

Die Entwicklungsplanung wird derzeit noch erstellt.

Um zu bestimmen, wie die Versorgung mit Schutzplätzen nach der Einwohnerzahl verteilt werden soll, gibt es unterschiedliche, einschlägige Studien. Zurzeit wird geprüft, welcher der dort empfohlenen Schlüssel für eine bedarfsgerechte Versorgung gewaltbetroffener Frauen in Bayern herangezogen werden soll. Gleichwohl kann ein solcher Schlüssel nur als Orientierungsgröße dienen; regionale Besonderheiten, vorhandene Strukturen und unterschiedliche Nachfrage erfordern flexible Planungsmaßstäbe. Die Entwicklungsplanung wird sich daher primär nach dem tatsächlichen Bedarf an Frauenschutzplätzen und Beratungsangeboten richten.

6c. Wo findet sich die Finanzierung der (gesetzlich vorgeschriebenen) Personalkosten (bitte konkretisieren für Lohnnebenkosten, Fortbildung des Personals, Supervision, Betriebliche Alterssicherung/BAV, Sicherheitsingenieur/Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin/Betriebsärztinnen, Fahrtkosten, Umlage U1/U3, Lohn- und Finanzbuchhaltung, Steuerberatung, Berufsgenossenschaft, Arbeitsmarktzulage für Erzieherinnen, Gesundheitsleistungen, Honorarkräfte (Praktikant*innen, Werkstudent*innen, Krankheitsvertretungen), Aufwandsentschädigungen/Ehrenamtspauschalen, Reisekosten, Betriebshaftpflichtversicherung, Rufbereitschaft 24/7 mit Fachpersonal, Präventions-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit, Dolmetscher*innenkosten)?

Bei der Ermittlung der Höhe der Personalkostenzuschüsse werden die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers miteinbezogen. Zusätzlich werden Jahressonderzahlungen, Umlagen und die betriebliche Absicherung/VBL berücksichtigt sowie Zuschläge für

Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Bereitschaftsdienst und die Ballungsraumzulage werden ebenfalls einbezogen. Die restlichen Kostenpunkte sind aus der Sachkostenpauschale zu bestreiten.

7a. Auf welcher Grundlage wurde eine Sachkostenpauschale in Höhe von 20% der zuschussfähigen Personalkosten kalkuliert?

Da die Träger bislang keine Anträge auf Sachkostenförderung stellen konnten, liegen der Staatsregierung keine detaillierten Angaben über die tatsächlich anfallenden Sachkosten und deren Aufschlüsselung vor. Im Rahmen des Antragsverfahrens für den Bewilligungszeitraum 2027 sind die Träger deshalb aufgefordert, ihre realen Kosten transparent darzulegen. Auf Basis dieser Informationen wird die Staatsregierung kurz- und auch mittelfristig prüfen, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Pauschalen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erforderlich und möglich ist. Grundlage für die bisherige Festsetzung der Sachkostenpauschalen sind die Rückmeldungen der Kommunen im Rahmen der Datenabfrage durch das StMAS im November 2025.

7b. Sollen die Betriebskosten für die Gebäude (Frauenhaus, Kinderbereich, Büro für persönliche Beratung usw.) auch in die Sachkosten einfließen?

Betriebskosten gehören zu den laufenden Sachkosten und müssen aus der Sachkostenpauschale bezahlt werden. Die Abfrage der tatsächlich entstandenen Kosten für das Jahr 2027 soll zeigen, ob bei dieser Regelung Anpassungen erforderlich sind.

7c. Mit welchen Mitteln sollen der Betrieb des Frauenhauses sowie die Lohnkosten bis zur Auszahlung der Fördergelder zur Mitte des Quartals vorfinanziert werden?

Eine Vorfinanzierung durch die Träger soll durch zeitnahe Abschlagszahlungen vermieden werden. Träger, die im Jahr 2026 einen vorläufigen Bescheid erhalten, können rechtzeitig zu Beginn des Jahres 2027 (voraussichtlich im Januar) mit ersten Abschlagszahlungen rechnen, die so bemessen sind, dass bis zur nächsten Abschlagszahlung keine Vorleistungen erforderlich sind.

8a. Erwartet die Staatsregierung im Zuge von gesetzlichen Änderungen im Gewaltschutzgesetz, inkl. der Möglichkeit, Täter an die Teilnahme von Täterarbeit-Kurse usw. zu verpflichten, einen erhöhten Anlauf an diese schon überlasteten Stellen?
8b. Wie soll dieser Zulauf gestemmt werden, um gewalttätige Personen in die Täterarbeitsprogramme aufzunehmen und Gewaltprävention zu leisten?
8c. Wie ist der Ausbau von Täterarbeitfachstellen bayernweit vorgesehen, mit Blick auf den Evaluationsbericht mit dem Ergebnis, dass die Stellen unterfinanziert als auch personell massiv unterbesetzt sind und die Standorte ausgebaut werden müssten?

Die Fragen 8a. bis 8c. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da die Fachstellen für Täterarbeit keinen Rechtsanspruch auf Finanzierung nach dem GewHG haben, richtet sich der Ausbau der Fachstellen für Täterarbeit in Bayern nach der Haushaltslage des Freistaates Bayern im Bereich der freiwilligen Leistungen.

Die Fachstellen für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt leisten einen wichtigen Beitrag zur Prävention. Um die Qualitätsstandards auch künftig zu sichern, wird die Förderrichtlinie „Staatliche Förderung von Fachstellen für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt (bei Bedarf mit angegliederter Täterinnenarbeit)“ fortgeführt.

Mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz wurde für Familiengerichte die Möglichkeit geschaffen, verpflichtende soziale Trainingskurse für Täter anzuordnen. Die Anordnung wird im Ermessen der Familiengerichte stehen. Bei Strafgerichten besteht bereits eine entsprechende Möglichkeit. Zurzeit ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang die Familiengereicht hiervon künftig Gebrauch machen werden.

Im Rahmen des vorangegangenen Gesetzgebungsverfahrens hat Bayern im Rechtsausschuss des Bundesrates die Aufnahme einer Evaluierungsklausel beantragt. Diesem Antrag wurde nachgekommen und mit Art. 9 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz wird zum 1. Juli 2027 die Evaluierungsklausel in Kraft treten. Danach wird die Bundesregierung die

Regelungen innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten überprüfen. Dabei stehen einerseits die Geeignetheit zur Durchbrechung wiederkehrender Gewalt in Paarbeziehungen und zur Bekämpfung häuslicher Gewalt sowie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und andererseits der zusätzliche Erfüllungsaufwand im Fokus.

Das StMAS wird die konkrete Nachfrage nach dem Angebot der Fachstellen beobachten und zu gegebener Zeit hieraus entsprechende Schlüsse ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrike Scharf